

## **Satzung**

### **des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Herzogtum Lauenburg**

#### **Anmerkungen**

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 310), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 10.12.2009 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vom 17.12.2009 folgende Satzung erlassen:

#### **I. Errichtung und Aufgaben**

##### **§ 1 Errichtung**

(1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg errichtet durch diese Satzung seine Beruflichen Schulen als Regionales Berufsbildungszentrum, nachfolgend RBZ genannt, in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Herzogtum Lauenburg“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet „Berufsbildungszentrum Mölln“.

(3) Träger des RBZ ist der Kreis Herzogtum Lauenburg. Es hat seinen Sitz in Mölln.

(4) Das RBZ führt als Dienstsiegel das Kreiswappen des Kreises Herzogtum Lauenburg mit der Umschrift „Regionales Berufsbildungszentrum Kreis Herzogtum Lauenburg“.

##### **§ 2 Aufgaben**

(1) Aufgabe des RBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach §§ 4, 7 sowie 88 bis 93 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in der Fassung vom 24. Januar 2007 (SchulG) zu erfüllen.

(2) Das RBZ kann gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten, sofern es dafür zusätzliche eigene Mittel erwirtschaftet.

#### **II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit**

##### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital besteht aus dem beweglichen Vermögen der Schulstandorte in Mölln und Geesthacht. Dieses bewegliche Vermögen wird in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang auf das RBZ übertragen. Der Umfang und der Wert ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.

#### § 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

(1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg stellt als Anstaltsträger wie im Rahmen seiner bisherigen Schulträgerpflicht sicher, dass das RBZ seine Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.

(2) Der Kreis Herzogtum Lauenburg haftet als Anstaltsträger Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des RBZ, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen des RBZ nicht zu erlangen ist.

#### § 5 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung des RBZ erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg.

(2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

#### § 6 Auftragsvergabe

(1) Das Vergaberecht ist zu beachten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

(2) Für das RBZ gelten die Vergaberichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg.

#### § 7 Gemeinnützigkeit

(1) Das RBZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Das RBZ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.

(3) Die Mittel des RBZ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg erhält als Träger keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ.

### **III. Organe**

#### § 8 Organe

Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

#### § 9 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg bestimmt werden. Die Landrätin oder der Landrat ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat. Weitere 10 stimmberechtigte Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt, davon 2 Lehrkräfte auf Vorschlag der pädagogischen Konferenz des RBZ.

(2) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen: Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der Arbeitnehmerseite,
2. der Arbeitgeberseite,
3. der Schulaufsichtsbehörde sowie
4. der Verwaltung des Kreises.

(3) Die Landrätin oder der Landrat ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Kreistag, mit Ende der Wahlperiode, Ausscheiden aus dem RBZ oder Abberufung durch den Kreistag. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder seitens des RBZ schlägt die pädagogische Konferenz dem Anstaltsträger Nachfolgemitglieder vor, deren Mitgliedschaft durch den Kreistag bestätigt werden muss.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht Anträge zu stellen.

(6) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr. Die Verwaltungsratsmitglieder treffen sich erstmalig spätestens am 60. Tag nach Gründung des RBZ zur ersten konstituierenden Sitzung.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens Regelungen zur Einberufung, Ladungsfristen, Tagesordnung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit und -fassung, Abstimmung und Niederschrift enthalten.

## § 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat erfüllt die gesetzlichen Aufgaben nach §§ 105 und 110 Abs. 2 SchulG. Insbesondere entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss über:

1. Ziele und Grundsätze der Verwaltung,
2. die Einstellung der Mitglieder der Geschäftsführung, soweit schulgesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, einschließlich Stellenplan, des Geschäftsberichts, des Investitionsplans und des Jahresabschlusses,
5. Empfehlungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Anstalt,
6. Übernahme neuer Aufgaben,
7. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,
8. die Bestellung von Vertreterinnen oder Vertretern der Anstalt in Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Anstalt und die Niederschlagung solcher Ansprüche,
10. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,
11. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
12. den Abschluss von Verträgen, soweit deren Wert die Summe von 100.000 € insgesamt oder bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen monatlich 10.000 € überschreitet,

13. die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen,

14. die Übertragung der Entscheidungsbefugnis von 9. bis 14. auf die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführung vorbehalten sind. Macht der Verwaltungsrat von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt

1. den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,

2. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Anstaltsträger.

Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des RBZ abzugeben, bleibt unberührt.

(3) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreis Herzogtum Lauenburg über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.

## § 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfüllt die gesetzlichen Aufgaben nach § 106 SchulG.

Die Geschäftsführung besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter des RBZ und deren / dessen Vertretern/innen. Alles Weitere regelt die Geschäftsverteilungsordnung.

## § 12 Konferenzen

(1) Die pädagogische Konferenz setzt sich nach Maßgabe der §§ 108 i.V.m. 97 Abs. 1 SchulG aus Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schulerinnen und Schüler zusammen. Jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des sozialpädagogischen, des technischen Personals, der Beschäftigten nach § 34 Abs. 6 SchulG sowie der Verwaltungskräfte sind Mitglieder mit beratender Stimme. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers haben Rede- und Antragsrecht. Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats können zur Schulkonferenz beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist kraft Amtes Mitglied der pädagogischen Konferenz und führt deren Geschäfte. Die Lehrervertreter werden aus der Mitte des Kollegiums in der Dienstversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des RBZ durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.

## **IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

### § 14 Wirtschaftsführung, -jahr und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen des RBZ ist nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.
- (2) Das RBZ erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan nach dem kommunalen Haushaltsrecht.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **V. Anwendung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

### § 15 Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Kreisordnung für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger sinngemäß (§19 KrO). Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.

## **VI. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### § 16 Übergangsvorschriften

Abweichend von den §§ 6 Abs. 2, 10, 12 und 15 gelten bis zum Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres folgende Regelungen:

1. Bis zur ersten Verwaltungsratssitzung werden die Aufgaben des Verwaltungsrates vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Anstaltsträger wahrgenommen. Die Zielvereinbarungen für das erste Wirtschaftsjahr werden von der Geschäftsführung nach Absprache mit dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg abgeschlossen.
2. Der Haushaltsplan kann dem Verwaltungsrat nach Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt werden.
3. Bis zum Inkrafttreten der Vergaberichtlinien des RBZ gelten die bisherigen Regelungen für die Beruflichen Schulen des Kreises Herzogtum Lauenburg fort.

### § 17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des RBZ erfolgen durch Bereitstellung im Internetangebot der Anstalt und einem Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in den Lübecker Nachrichten.
- (2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 285), anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in Räumen des RBZ. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## § 18 Inkrafttreten

Das RBZ entsteht am 01. Januar 2010. Zu diesem Zeitpunkt tritt diese Satzung in Kraft.

Ratzeburg, den 21. Dezember 2009

gez.  
Krämer